

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 383

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gade

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 383, Rn. X

## BGH 6 StR 326/20 - Beschluss vom 24. Februar 2021 (LG Cottbus)

Ergänzung des Revisionsvortrags in Hinblick auf die Sachrüge (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Anhörungsrüge).

§ 44 StPO; § 356a StPO

### Leitsätze des Bearbeiters

**1. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ergänzung des Revisionsvortrags ist nicht statthaft, wenn das Verfahren durch die Sachentscheidung des Senats abgeschlossen ist (st. Rspr).**

**2. Einem Revisionsführer bleibt es zwar unbenommen, auch noch nach Ablauf der Begründungsfrist Ergänzungen zur Sachrüge vorzunehmen. Jedoch steht die Berücksichtigung nachträglichen Vorbringens unter dem verschuldensunabhängigen Vorbehalt, dass dieses vor der Entscheidung eingeht.**

### Entscheidungstenor

Der Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ergänzung von Revisionsvorbringen und seine Anhörungsrüge gegen das Senatsurteil vom 10. Februar 2021 werden verworfen.

Der Verurteilte hat die Kosten seiner Anhörungsrüge zu tragen.

### Gründe

1. Mit Urteil vom 10. Februar 2021 hat der Senat die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte 1  
Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 3. März 2020 verworfen und auf die  
Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil einen Teilreispruch betreffend aufgehoben. Hiergegen wendet sich der  
Verurteilte mit seiner, als „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ bezeichneten Eingabe vom 15. Februar 2021  
wegen folgender Umstände: Er beantragte am 2. und am 7. Dezember 2020 beim Senat, mit einer Entscheidung über  
seine Revision „bis zur Einreichung meiner letzten Sachrüge“ zu warten, nachdem sich der Rechtspfleger beim  
Landgericht am 2. Dezember 2020 unter Hinweis auf die mit dem 22. Juli 2020 abgelaufene  
Revisionsbegründungsfrist geweigert hatte, weiteres Revisionsvorbringen des Verurteilten zu protokollieren. Am 1.  
Februar 2021 hob das Landgericht auf Erinnerung des Verurteilten die Entscheidung des Rechtspflegers, mit der er  
die Protokollierung weiteren Revisionsvorbringens abgelehnt hatte, auf und stellte dessen Pflicht fest, ergänzende  
Erklärungen des Verurteilten zur Revision zu Protokoll zu nehmen.

2. Der Antrag des Verurteilten bleibt erfolglos. 2

a) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ergänzung des Revisionsvortrags ist nicht statthaft, weil das 3  
Verfahren durch die Sachentscheidung des Senats abgeschlossen ist (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschlüsse vom 17.  
Januar 1962 - 4 StR 392/61, BGHSt 17, 94; vom 13. August 1969 - 1 StR 124/69, BGHSt 23, 102; vom 4.  
November 2020 - 6 StR 114/20). Im Übrigen wäre der Antrag auch unzulässig, denn es fehlt an einer  
Fristversäumung. Der Angeklagte selbst hat innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 StPO zu Protokoll der  
Geschäftsstelle die Revision begründet. Daneben hat sein Verteidiger fristgerecht eine Revisionsbegründung  
eingereicht.

b) Als Anhörungsrüge (§ 356a StPO) ist das Begehren des Verurteilten unbegründet. 4

aa) Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der 5  
Beschwerdeführer nicht hätte Stellung nehmen können, noch hat er entscheidungserhebliches Vorbringen übergangen  
oder in sonstiger Weise rechtliches Gehör verletzt.

Einem Revisionsführer bleibt es zwar unbenommen, auch noch nach Ablauf der Begründungsfrist Ergänzungen zur 6  
Sachrüge vorzunehmen. Jedoch steht die Berücksichtigung nachträglichen Vorbringens unter dem  
verschuldensunabhängigen Vorbehalt, dass dieses vor der Entscheidung eingeht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 24. Juni

1993 - 4 StR 166/93; NSTZ 1993, 552; vom 27. Juni 2012 - 1 StR 131/12, NSTZ-RR 2012, 319, 320; vom 19. Oktober 2011 - 2 StR 246/11, jeweils mwN).

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuwarten mit der Durchführung der Revisionshauptverhandlung und der Entscheidung bis zum Eingang seines letzten ergänzenden Vorbringens bestand nicht. Zum einen gaben die vom Verteidiger eingereichte sowie die vom Verurteilten am 1. Juli 2020 und nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ergänzend am 8. Oktober 2020 zu Protokoll erklärten ausführlichen Revisionsbegründungen keine Veranlassung, ausnahmsweise weitere Frist zur Äußerung zu gewähren. Zum anderen bedurfte das Revisionsverfahren wegen der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits rund zwei Jahre und elf Monate andauernden Untersuchungshaft der beschleunigten Beendigung. 7

bb) Es kann dahinstehen, ob die Weigerung des Rechtspflegers, am 2. Dezember 2020 weitere Ergänzungen des Revisionsvorbringens zu protokollieren, einen Gehörsverstoß darstellt. Denn ein solcher konnte wegen der am 10. Februar 2021 durchgeführten Hauptverhandlung, in welcher der Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten hatte und diese auch wahrnahm, nicht entscheidungserheblich werden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. September 2012 - 1 StR 534/11 mwN und vom 19. Mai 2015 - 5 StR 20/15). Einer der Ausnahmefälle, in denen trotz durchgeführter Hauptverhandlung ein Gehörsverstoß denkbar ist, liegt hier nicht vor (vgl. BT-Drucks. 15/3706, S. 17). 8

cc) Darüber hinaus kann der Senat die Entscheidungserheblichkeit weiterer Ergänzungen zur Sachrüge ausschließen. 9 Der Verurteilte hat in seinem „Antrag auf Wiedereinsetzung“ mitgeteilt, dass der Inhalt seiner „letzten Sachrüge“ seiner mit Schreiben vom 23. und 24. November 2020 dem Senat übersandten Erwiderung auf die Antragsschrift des Generalbundesanwalts entspricht. Ungeachtet der Nichteinhaltung der Form des § 345 Abs. 2 StPO hat der Senat diese und alle weiteren Ausführungen des Verurteilten im Rahmen seiner auf die Sachrüge ohnehin bestehenden Pflicht zur vollumfänglichen Prüfung des angegriffenen Urteils berücksichtigt.